

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ an;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 Verpflichtungen von bis zu 292.069.000 Dollar brutto (283.688.500 Dollar netto) einzugehen;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (194.261.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.738.700 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist, zu gewährleisten;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den

Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/255

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/511/Add.2).

54/255. Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1999/66 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Dezember 1999 über den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Überprüfung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Einrichtungen"⁵⁴,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe⁵⁴ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der von ihm und von dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung diesbezüglich abgegebenen Stellungnahmen⁵⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gruppe mit dem Titel "Die gemeinsamen Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf, Teil I, Überblick über die verwaltungstechnische Zusammenarbeit und Koordinierung"⁵⁶ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der von ihm und von dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung diesbezüglich abgegebenen Stellungnahmen⁵⁷ sowie des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der gemeinsamen Dienste in den Vereinten Nationen⁵⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Überprüfung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Einrichtungen"⁵⁴ und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung in der Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁵ mit Ausnahme der Ziffer 42;

2. *schließt sich* den Empfehlungen der Gruppe in ihrem Bericht "Die gemeinsamen Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf, Teil I, Überblick über die verwaltungstechnische Zusammenarbeit und Koordinierung"⁵⁶ und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁵⁷ an;

3. *betont*, dass die Inanspruchnahme gemeinsamer Dienste in Genf eines von vielen Mitteln sein sollte, das den

⁵⁴ Siehe A/54/288.

⁵⁵ A/54/288/Add.1, Anlage.

⁵⁶ A/53/787.

⁵⁷ Siehe A/54/635.

⁵⁸ Siehe A/54/157.

Organisationen und dem Leitungspersonal die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen auf die effizienteste und effektivste Weise ermöglicht;

4. *bittet* die Gruppe, soweit durchführbar die gemeinsamen Dienste an anderen Sitzorten von Büros und Organisationen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Gruppe in ihren Berichten die aktuellsten verfügbaren Daten heranzieht und fordert den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht auf, der Gruppe rechtzeitig entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Abstimmung mit der Gruppe die rechtzeitige Herausgabe der Berichte der Gruppe und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung sicherzustellen, damit die Generalversammlung und alle Leitungsgremien umgehend entsprechende Maßnahmen ergreifen können;

7. *legt* dem Generalsekretär und dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung *nahe*, konkrete Maßnahmen zur Stärkung der gemeinsamen Dienste zu ergreifen, und bittet die beschlussfassenden Organe anderer Organisationen, auf der Grundlage dieser Resolution ähnliche Maßnahmen zu treffen;

8. *ersucht* die Gruppe, entsprechend den Anforderungen ihres Systems zur Weiterverfolgung der Berichte, das von der Generalversammlung in Resolution 54/16 vom 29. Oktober 1999 gebilligt wurde, insbesondere Ziffer 4 des Anhangs I zu ihrem Jahresbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁵⁹, ihre Berichte weiter zu verbessern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die im Zusammenhang mit Ziffer 7 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/256

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/511/Add.2).

54/256. Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen⁶⁰, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Die mit der Auslagerung verbundenen Herausforderungen für das System der Vereinten Nationen"⁶¹ und der diesbezüglichen Stellungnah-

⁵⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/52/34).*

⁶⁰ A/51/804, Anlage.

⁶¹ Siehe A/52/338.

men des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁶² sowie des Berichts des Generalsekretärs über die Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen⁶³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Programmleiter im Hinblick auf die Auslagerung von den in Ziffer 4 seines Berichts⁶³ enthaltenen dafür sprechenden Grundüberlegungen und von den in Ziffer 13 des Berichts genannten Zielen leiten lassen;

2. *macht sich* bis zur Behandlung des in Ziffer 3 erbetenen Berichts die im Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Auslagerungsleitlinien der Vereinten Nationen⁶⁵ *zu eigen*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Entscheidungskriterien dafür, welche Tätigkeiten und Dienstleistungen ausgelagert werden sollen und welche nicht, ausführlicher und mit entsprechenden Begründungen festzulegen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/257

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/511/Add.2).

54/257. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

1. *nimmt Kenntnis* von folgenden Berichten:

a) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung von kommerziellen Versicherungsprogrammen⁶⁶;

b) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfungen der Regionalkommissionen⁶⁷;

c) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen⁶⁸;

d) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Krankenversicherungsprogramms der Vereinten Nationen⁶⁹;

e) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung von Behauptungen des Diebstahls von Gel-

⁶² A/52/338, Add.1, Anlage.

⁶³ A/53/818.

⁶⁴ A/53/942.

⁶⁵ A/53/818, Abschnitt III.

⁶⁶ A/52/1020, Anlage.

⁶⁷ A/52/776, Anlage.

⁶⁸ A/52/821, Anlage.

⁶⁹ A/53/467, Anlage.